## Der Mapper und sein Recht

Falk 7scheile

05.04.2011

## Inhaltsverzeichnis

- Rechtsgebiete und ihre Besonderheiten
- 2 Der Mapper auf Straßen und Wegen
- 3 Der Mapper auf fremden Grundstücken
- 4 Der Mapper bei der Datenerhebung durch Fotos und Notizen
- 6 Anhang

# Rechtsgebiete im Überblick

- Zivilrecht
  - Unterlassung oder Löschung wegen Rechtsverletzung
  - Eigentumsrecht, Persönlichkeitsrecht
- Verwaltungsrecht
  - Einhaltung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften
  - Sondernutzungsgenehmigung
- Strafrecht/Ordnungswidrigkeitsrecht
  - Schutz besonderer Rechtsgüter
  - Hausfriedensbruch, militärischer Anlagen, Umwelt

## Zivilrecht

- Abmahnung, Anwaltsbrief
- Unterlassungserklärung, Handlungsverpflichtung
- Rechtsanwälte
- Amtsgericht, Landgericht

# Verwaltungsrecht

- Verwaltungsakt, Ersatzvornahme (Zwangsgeld)
- Genehmigung, Untersagung
- Behörde
- Verwaltungsgericht

## Straf-/Ordnungswidrigkeitenrecht

- Strafverfahren/OWiG-Verfahren
- Geldstrafe, Freiheitsstrafe
- Staatsanwaltschaft, Polizei, Verwaltungsbehörde
- Amtsgericht

## Straßenverkehrsordnung

- Pflicht zur Benutzung eines Fußweges, § 25 Abs. 1 StVO.
- Verbot des Benutzens von Mobiltelefonen nicht nur zum Telefonieren, § 23 Abs. 1 a StVO.

## Straßennutzung

#### Grundsatz: Es ist erlaubt, was nicht verboten ist.

- Im öffentlichen Verkehrsraum StVO beachten vgl. KG Berlin.
- Öffentliche Straßen im Rahmen des Nutzungszwecks.
- Private Straßen und Wege im Rahmen der Naturschutz- und Waldgesetze der Länder:
  - Kein Kraftverkehr.
  - Radfahren auf Waldwegen häufig beschränkt.
  - Fußgänger grundsätzlich zulässig.

## Mappen als Sondernutzung von Straßen

#### Sondernutzung

Eine über den normalen Gebrauch (Gemeingebrauch) hinausgehende Nutzung der Straße.

- Grundsätzlich erlaubnispflichtig, gebührenpflichtig.
- Fallgruppen zum Teil durch Satzung definiert.
- Erhebung von Geodaten als Fallgruppe (Bonn, Bremen).
- Abgrenzungsprobleme beim Mappen als Tätigkeit.

## Wichtige Tatbestände

- Betreten der freien Landschaft, LNatSchG, LWaldG.
- Hausfriedensbruch, § 123 StGB.
- Betreten militärischer Anlagen, § 114 OWiG.

## Betreten der freien Landschaft

- Einschränkungen im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen.
- Im Wald grundsätzlich auch abseits der Wege zulässig.
- Grenzen bilden darüber hinaus Naturschutzgebiete, Wildruhezonen etc.

## Hausfriedensbruch, § 123 StGB

### § 123 Abs. 1 StGB

Wer [...] in das befriedete Besitztum eines anderen [...] widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- Äußerlich erkennbar gegen das Betreten gesichert, aber
  - nicht durchgehend,
  - nicht unüberwindbar,
  - auch Zubehörflächen.
- Antragsdelikt, § 123 Abs. 2 StGB.



# Kunsturhebergesetz

- Personenabbildungen nur bei Veröffentlichung problematisch.
- Grundsätzlich Einwilligung der abgebildeten Person erforderlich, § 22 KunstUrhG.
- Nicht notwendig, wenn Person nur Beiwerk der Örtlichkeit oder Landschaft, § 23 Abs. 1 Nr. 2 KunstUrhG.

# Sicherheitsgefährdendes Abbilden militärischer Objekte, § 109 g Abs. 1 StGB

- Straftatbestand bis zu 5 Jahre Freiheitsstrafe.
- Abbilden (Foto) oder Beschreiben (Notizen) militärischer Anlagen oder Einrichtungen.
- Wenn hierdurch: Gefährdung der Sicherheit der BRD oder Schlagkraft der Truppe.

## Bundesdatenschutzgesetz

- Der einzelne Mapper agiert bei der Datenerhebung nicht im Anwendungsbereich des BDSG.
- Zwar: Zum Teil Erhebung von personenbezogenen Daten i. S. v. § 3 Abs. 1 BDSG als POI.
- Aber: Keine automatisierte Datenverarbeitung i. S. v. §§ 1
  Abs. 2 Nr. 3, 3 Abs. 2 BDSG.
- Anders: OSM als Organisation oder der Kartenersteller.

## Abmahnung

- Vermeidung von Gerichtsprozessen im Zivilrecht.
- Ersatz der Abmahnkosten des Abmahnenden.
- Rechtsinstitut aus dem Gewerblichen Rechtsschutz/Urheberrecht.
- Mapper agiert bei der Datenerhebung und Eintragung nicht in diesem Bereich.



Vielen Dank!

# KG Berlin, Beschluss vom 18.11.2008, Az.: 2 Ss 330/08

Der Begriff des Straßenverkehrs im Sinne des StVG, der StVO, der StVZO und des StGB bezieht sich auf Vorgänge im öffentlichen Verkehrsraum. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Verkehrsraum dann öffentlich, wenn er entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann oder aber zumindest für eine allgemein bestimmte größere Personengruppe zur Benutzung zugelassen ist und auch benutzt wird. [...]

